



EINFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR BUNDESGESETZGEBUNG ÜBER DIE BETÄUBUNGSMITTEL (KANTONALE BETÄUBUNGSMITTEL- VERORDNUNG, kBetmV)

Bericht zur Verabschiedung

Titel:	Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zur Verabschiedung	Klasse:		FreigabeDatum:	31.03.16
Autor:	Rolf Brühwiler	Status:		DruckDatum:	22.04.16
Ablage/Name:	Bericht kBtmV.docx			Registrierung:	2014.NWGS.D.29

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Vorgaben der Bundesgesetzgebung	4
2.1	Betäubungsmittelgesetz (BtmG)	4
2.2	Betäubungsmittelsuchtverordnung (BtmSV)	5
2.3	Betäubungsmittelkontrollverordnung (BtmKV)	5
2.4	Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BtmVV-EDI)	5
3	Geltungsbereich des Betäubungsmittelrechts	5
4	Revisionsbedarf der kantonalen Betäubungsmittelverordnung	6
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
6	Personelle und finanzielle Auswirkungen	12

1 Ausgangslage

Die Schweizer Bevölkerung hat in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 einer Teilrevision des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) mit einem Ja-Anteil von 68 % zugestimmt. Darin wurden unter anderem neu die Vier-Säulen-Politik (Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression) und die heroingestützte Behandlung gesetzlich verankert. Diese Revision des BetmG trat am 1. Juli 2011 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung der neurechtlichen Vorschriften kann das bisherige Vollzugsrecht des Bundes im Betäubungsmittelbereich aufgehoben werden. Die aufgehobenen Erlasse (Betäubungsmittelverordnung, Betäubungsmittelverordnung Swissmedic, Vorläuferverordnung, Vorläuferverordnung Swissmedic sowie Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Armee und zwei Bundesratsbeschlüsse über Betäubungsmittel für das Schweizerische und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz) wurden durch folgende eidgenössische Verordnungen ersetzt:

- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV, SR 812.121.1);
- Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV, SR 812.121.6);
- Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI; SR 812.121.11).

Auf den 1. Oktober 2013 trat eine weitere Änderung des BetmG in Kraft. Für Verstösse, bei denen Erwachsene nur eine geringfügige Menge Betäubungsmittel mit sich führen, wurde neu das Ordnungsbussenverfahren eingeführt. Cannabis bleibt zwar auch mit dem revidierten BetmG ein verbotenes Betäubungsmittel und dessen Konsum illegal. Der Polizei wird jedoch inskünftig ermöglicht, den Cannabiskonsum von Erwachsenen mit einer Ordnungsbusse zu ahnden.

Die aktuell noch geltende kantonale Einführungsverordnung vom 12. Dezember 2000 zum BetmG (Kantonale Betäubungsmittelverordnung; NG 716.1) regelt im Wesentlichen die Zuständigkeiten für Aufgaben, die nach der Bundesgesetzgebung den Kantonen übertragen sind. Sie trägt aber den beiden Revisionen des Bundesbetäubungsmittelrechts (4-Säulen-Prinzip / Ordnungsbussenverfahren) und dem neuen eidgenössischen Vollzugsrecht nicht Rechnung und ist daher anzupassen.

2 Vorgaben der Bundesgesetzgebung

2.1 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

In einem vollständig neuen Kapitel 1a. (Art. 3b – Art. 3h in Abschnitt 1 - 3) enthält das BetmG Vorschriften zu Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie zu Schadenminderung und Überlebenshilfe. In diesem Zusammenhang werden den Kantonen wichtige Aufgaben übertragen.

Im 2. Kapitel werden Herstellung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln geregelt. Darin werden auch die Rechte und Pflichten der Medizinalpersonen geregelt, die Betäubungsmittel verwenden, abgeben oder verschreiben.

Weitere Kapitel enthalten Bestimmungen über die Kontrolle, die Strafbestimmungen sowie eine Auflistung der Aufgaben, die durch den Bund beziehungsweise die Kantone wahrzunehmen sind.

2.2 Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)

Die BetmSV regelt im Wesentlichen die Umsetzung des ersten Kapitels des BetmG, das die Prävention, Therapie und Schadenminderung bei Personen mit suchtbedingten Störungen zum Inhalt hat. Die Verordnung legt die Ziele der Prävention, der Therapie von Personen mit suchtbedingten Störungen und der Schadenminderung fest.

Sie legt sodann das Verfahren zur betäubungsmittelgestützten Behandlung fest, umschreibt die Aufgaben des Bundesamtes für Gesundheit sowie der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen und beschreibt deren Organisation. In der Verordnung wird auch der Umgang mit schützenswerten Personendaten geregelt. Letztlich werden die Gebühren für Bewilligungen, Inspektionen und Kontrollen sowie für Dienstleistungen festgelegt.

2.3 Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)

Die BetmKV regelt insbesondere den „legalen“ Umgang mit den kontrollierten Substanzen und deren Kontrolle. Im Detail beinhaltet sie das Bewilligungsverfahren für die Herstellung, den Bezug, die Vermittlung, die Ein- und Ausfuhr und die Abgabe kontrollierter Substanzen (Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe, Vorläuferstoffe, Hilfschemikalien nach Art. 2 BetmG sowie Rohmaterialien und Erzeugnisse nach Art. 7 BetmG). Zudem enthält sie Bestimmungen, welche bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie dem internationalen Handel mit kontrollierten Substanzen einzuhalten sind.

In einem separaten Kapitel werden der Bezug und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Medizinalpersonen, Spitäler, Institute, Organisationen und Behörden geregelt. Die Bestimmungen über die Dokumentationspflicht und die Melde- und Belegpflicht dienen der Kontrolle über die kontrollierten Substanzen. Analog der BetmSV enthält die BetmKV auch die erforderlichen spezifischen Bestimmungen über den Umgang mit Daten und die Gebührenerhebung sowie die Zuständigkeiten für den Vollzug.

2.4 Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI)

Die BetmVV-EDI ist das Verzeichnis der Betäubungsmittel, der psychotropen Stoffe sowie der Vorläuferstoffe und der Hilfschemikalien, welches das Eidgenössische Departement des Innern aufgrund von Art. 2a BetmG zu führen hat. Dabei hat es sich in der Regel auf die Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen zu stützen.

3 Geltungsbereich des Betäubungsmittelrechts

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Betäubungsmittelgesetzes gab in Fachkreisen der Geltungsbereich der Betäubungsmittelgesetzgebung zu Diskussionen Anlass. Umstritten war insbesondere, ob diese auch auf die legalen Suchtmittel wie Tabak und Alkohol anwendbar ist. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat deshalb den Geltungsbereich des BetmG einer eingehenden rechtlichen Betrachtung unterzogen. Mit Schreiben vom 22. Februar 2013 teilt das BAG den Kantonen mit, dass das Betäubungsmittelrecht ausschliesslich auf Substanzen anwendbar sei, die in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI) aufgeführt sind. Alkohol beziehungsweise Äthanol sowie Tabak beziehungsweise Nikotin sind in der BetmVV-EDI nicht verzeichnet. Alkohol und Tabak sind somit nicht als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe im Sinne des BetmG zu qualifizieren und werden spezialrechtlich geregelt. Als Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe gelten somit nur die illegalen psychoaktiven Substanzen.

4 Revisionsbedarf der kantonalen Betäubungsmittelverordnung

Die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften des Bundes sind in materieller Hinsicht grundsätzlich abschliessend und lassen den Kantonen wenig Regelungsspielraum. Die kantonale Einführungsverordnung enthält deshalb fast ausschliesslich Vorschriften über die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden im Rahmen des Vollzugs des eidgenössischen Betäubungsmittelrechts. Gestützt auf die kantonale Betäubungsmittelgesetzgebung liegen die Zuständigkeiten bei folgenden Instanzen:

- Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker;
- Kantonsärztin oder Kantonsarzt;
- kantonales Sozialamt (Suchtberatung);
- Kantonspolizei.

Auf die Wiederholung des übergeordneten Bundesrechts in der kBtmV wurde weitestgehend verzichtet, um den Erlass schlank zu halten.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 29d BetmG erlassen die Kantone die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung des Bundesrechts und bezeichnen die zuständigen Behörden und Ämter für die im Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben. In der neuen kBtmV werden die für den kantonalen Vollzug des eidgenössischen Betäubungsmittelrechts notwendigen Bestimmungen erlassen.

Erfasst der Vollzug der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsbedürftige), wie unter anderem Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen, gelangen diesbezüglich die Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung nicht zur Anwendung. Vielmehr sind für die Unterbringung von Betreuungsbedürftigen in geeigneten Institutionen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2) in Verbindung mit der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; NG 761.3) anwendbar. Weitere Vorschriften erweisen sich in der kantonalen Betäubungsmittelgesetzgebung als nicht erforderlich.

§ 2 Zuständigkeiten 1. Direktion

Gestützt auf Art. 29d Abs. 1 BetmG erlassen die Kantone die nötigen Vorschriften zur Ausführung des Bundesrechts. Sie bezeichnen sodann auch die zuständigen Behörden und Ämter, mithin auch die Aufsichtsbehörde über die unter lit. a-e bezeichneten Behörden und Organe (Art. 29 Abs. 1 lit. f BetmG). Mit dieser Aufgabe wird alsdann die (Gesundheits- und Sozial-)Direktion betraut (Abs. 1).

Soweit den Kantonen Aufgaben nach der bundesrechtlichen Betäubungsmittelgesetzgebung zwingend vorgeschrieben werden, handelt es sich um gebundene Aufgaben. Die kBtmV sieht vor, dass diese Aufgaben durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen an Dritte übertragen werden können. Die Kompetenz wird der Direktion übertragen. Sie bezeichnet die fachlich qualifizierten Behandlungs- und Sozialhilfestellen und schliesst mit diesen die entsprechenden Leistungsvereinbarungen ab.

Nicht von dieser Regelung betroffen sind beispielsweise (kostspielige stationäre) Therapieplätze (vgl. dazu auch § 1 Abs. 2, wonach die Bestimmungen zur stationären Therapie und Rehabilitation im Suchtbereich gemäss Betreuungsgesetzgebung

vorbehalten bleibt). Die Abwicklung dieses Szenarios erfolgt durch die vom Landrat genehmigte IVSE. Folglich sind Leistungsvereinbarungen in jenen Fällen nicht nötig. Diese beschränken sich grossmehrheitlich auf Aufgaben mit geringfügigeren Kostenbeiträgen, mit denen sich der Kanton Nidwalden bei Dritten vom Bundesgesetzgeber geforderte Dienstleistungen einkauft, um sie nicht selbst aufbauen und anbieten zu müssen (vgl. bspw. die ambulanten Dienste der Luzerner Psychiatrie im Zusammenhang mit der Nutzung der kontrollierten Heroinabgabe oder Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung Luzern für die Kontakt- und Anlaufstelle Luzern). In letzterem Falle wurde die Leistungsvereinbarung auf der Ebene der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) abgeschlossen. Für die kontrollierte Heroinabgabe wurden Gespräche mit der Luzerner Psychiatrie aufgenommen; eine Leistungsvereinbarung steht noch aus.

§ 3 2. Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker

Die Aufsicht über die Abgabe, den Bezug sowie die Verwendung von Betäubungsmitteln erfordert pharmazeutische Kenntnisse. Daher ist es angezeigt, den Vollzug der Aufgaben im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, insbesondere im Bereich von deren Aufbewahrung, Abgabe, Bezug und Verwendung, grundsätzlich der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker zu übertragen.

Im Sinne des gesetzgeberischen Auffangtatbestandes in Sachen Zuständigkeitsregelung wird, soweit die kBtmV keine anderslautenden Vorschriften enthält, der Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung auf Kantonsebene der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker vorbehalten.

In der vorliegenden Verordnung werden der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker als zuständige kantonale Behörde ausdrücklich die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Beratung der Direktion in Fragen über Betäubungsmittel sowie psychotropen Stoffe;
- b) Nach Art. 11 Abs. 1bis BetmG haben Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassene Indikation abgeben oder verordnen, dies innerhalb von 30 Tagen der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker zu melden. Damit soll einerseits eine Übersicht über die Verschreibungspraxis geschaffen werden. Andererseits soll der kantonalen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, frühzeitig einzugreifen, wenn ein Verdacht auf Missbrauch besteht. Da die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt für die Bewilligungen für betäubungsmittelgestützte Behandlungen zuständig ist, muss sie beziehungsweise er von der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker darüber informiert werden, wenn diese oder dieser einer Medizinalperson die Befugnis zum Bezug, zur Lagerung, Verwendung und Abgabe von Betäubungsmitteln einschränkt oder entzieht;
- c) Medizinalpersonen im Sinne der Heilmittelgesetzgebung, die ihren Beruf gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) selbstständig ausüben, sowie Leiterinnen und Leiter von öffentlichen oder Spitalapotheken können Betäubungsmittel bewilligungslos beziehen, lagern, verwenden und abgeben. Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann diese Befugnisse für bestimmte Zeit oder dauernd entziehen, wenn die ermächtigte Medizinalperson betäubungsmittelabhängig ist oder strafbare Handlungen im Rahmen der Betäubungsmittelgesetzgebung begangen hat (Art. 12 BetmG);
- d) Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann Krankenanstalten die Bewilligung erteilen, Betäubungsmittel nach Massgaben des Bedarfs ihres Betriebes zu beziehen, zu lagern und zu verwenden. Ebenfalls können Institute,

die der wissenschaftlichen Forschung dienen, eine Bewilligung erhalten, nach Massgaben des Eigenbedarfs Betäubungsmittel anzubauen, zu beziehen, zu lagern und zu verwenden (Art. 14 BtmG). Die Bewilligung, Betäubungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beziehen, einzuführen, aufzubewahren, zu verwenden, zu verordnen abzugeben oder auszuführen kann auch kantonalen Behörden und Gemeindebehörden, namentlich der Polizei erteilt werden. Sofern es besondere Umstände erfordern, können die erteilten Bewilligungen für bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden (Art. 14a BtmG);

- e) Im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit hat die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker den Verkehr mit Betäubungsmitteln zu kontrollieren. Die berechtigten Stellen und Personen haben unter anderem die Lieferung, den Gebrauch, den Anbau, die Verarbeitung und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln zu dokumentieren und der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen;
- f) Gemäss Art. 3 BtmKV ist die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker zuständig für die Betriebsbewilligung für den Umgang mit bestimmten kontrollierten Substanzen sowie mit zugelassenen Arzneimitteln von Apotheken, Spitälern und wissenschaftlichen Institute sowie kantonalen und kommunalen Behörden. Die betreffenden Substanzen sind in Verzeichnissen aufgeführt, welche vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) geführt werden;
- g) Art. 70 Abs. 1 BtmKV überträgt in Verbindung mit § 2 kBtmV der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker die Aufgabe der geeigneten Entsorgung von veränderten, verfallenen, nicht mehr verwendeten oder beschlagnahmten kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, d und e;
- h) Art. 70 Abs. 2 BtmKV beauftragt in Verbindung mit § 2 kBtmV die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker, die Entsorgung der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g zu überwachen und die Rückverfolgung zu gewährleisten;
- i) Kranke Reisende dürfen Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen, die sie für ihre Behandlung während höchstens 30 Tagen benötigen, ohne Ausfuhrbewilligung ausführen, wenn dies das Bestimmungsland erlaubt. Dazu ist von der Apotheke oder von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt eine beglaubigte Bescheinigung notwendig. Der Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker ist umgehend von der abgebenden Stelle eine Kopie der Bescheinigung zuzustellen. Sie oder er haben jeweils Anfang des Jahres das Schweizerische Heilmittelinstitut über die Anzahl der während des vergangenen Jahres ausgestellten Bescheinigung zu informieren. Zudem kann das Schweizerische Heilmittelinstitut Anfragen ausländischer Behörden im Zusammenhang mit Bescheinigungen zur direkten Beantwortung an die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker weiterleiten.
- j) In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztlich Verschreibung zu erlangen, darf die verantwortliche Apothekerin oder der verantwortliche Apotheker ausnahmsweise ohne Verschreibung die kleinste im Handel erhältliche Packung eines Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen abgeben. Bei Substanzen der Verzeichnisse a, b und d ist ein Protokoll über den Namen und die Adresse der Empfängerin oder des Empfängers sowie über den Grund der Abgabe aufzunehmen. Das Protokoll ist innert fünf Tagen der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker zuzustellen (Art. 52 BtmKV).

§ 4 3. Kantonales Sozialamt

Gemäss Art. 3b BtmG haben die Kantone die Aufklärung und Beratung zur Verhütung von suchtbedingten Störungen und deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen zu fördern. Dabei steht der Kinder- und Jugendschutz im Vorder-

grund. Dieser Aufgaben kommt der Kanton Nidwalden bereits im Rahmen der Gesundheitsgesetzgebung (GesG, NG 711.1) nach. Gemäss Art. 67 GesG hat der Kanton eine Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention zu führen. Diese Aufgaben, welche unter anderem auch Angebote der Suchtprävention beinhalten, werden von der Abteilung Gesundheitsförderung und Integration des kantonalen Sozialamtes wahrgenommen. Zudem unterstützt der Kanton diverse Projekte in der Suchtprävention mit Mitteln aus dem Alkoholzehntel.

Um den Jugendschutz und die Suchtprävention zu stärken, wurde mit Art. 3c BtmG neu ein Instrument zur Früherfassung suchtfährdeter Personen geschaffen. Inskünftig erhalten Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen die Befugnis, den zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen Meldung zu erstatten, wenn sie – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – suchtbedingte Störungen festgestellt haben oder solche vermuten. Mit dieser Regelung wird einem Konflikt bezüglich Amts- oder Berufsgeheimnis Abhilfe geschaffen. Als Meldestelle wird das kantonale Sozialamt bezeichnet, bei dem die Suchtberatung angesiedelt ist.

Wie bereits unter Ziffer 3 ausgeführt, werden Alkohol und Tabak vom Geltungsbereich des BtmG nicht erfasst, weil diese nicht als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe im Sinne des BtmG zu qualifizieren sind. Folglich umfasst auch die Meldebefugnis gemäss Art. 3c BtmG nur die Fälle von suchtbedingten Störungen im Rahmen der illegalen Suchtstoffe, mithin diejenigen, die auf dem Alkohol- oder Tabakkonsum beruhen, nicht.

Alsdann verpflichtet Art. 3d BtmG die Kantone, die Betreuung von Personen mit suchtbedingten Störungen sicherzustellen und berufliche und soziale Wiedereingliederung zu fördern. Neben der Suchtberatung, welche hier eine zentrale Aufgabe übernimmt, verfügt der Kanton Nidwalden vor Ort über keine spezifischen Angebote für Personen mit Suchtproblemen. Im Rahmen der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe bietet der kantonale Sozialdienst generell auch diverse Hilfestellungen in den Bereichen der Existenzsicherung und der beruflichen Integration an. Diese Angebote stehen demzufolge auch Personen mit Suchtproblemen zur Verfügung.

Im Kanton Nidwalden werden keine Therapieplätze für Personen mit suchtbedingten Störungen angeboten. Damit der Kanton Nidwalden die gesetzlichen Rahmenbedingungen unter anderem auch der Betäubungsmittelgesetzgebung erfüllen kann, ist er mit Beschluss des Landrats vom 26. November 2014 der IVSE vom 13. Dezember 2002 beigetreten. Diese gilt seit dem 1. Januar 2015 auch für den Bereich C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich). Aufgrund dieser Ausgangslage ist nunmehr auch für Suchtkranke aus dem Kanton Nidwalden der Zugang zu ausserkantonalen stationären Therapie- und Rehabilitationsangebote sichergestellt. Die IVSE regelt den Geltungsbereich (inkl. Liste der Einrichtungen), die Organisation und insbesondere die Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie. Mithin erübrigt sich nunmehr eine spezielle Regelung betreffend Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Nidwalden und den jeweiligen Institutionen.

Letztlich haben die Kantone gestützt auf Art. 3g BtmG Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe für Personen mit suchtbedingten Störungen zu treffen. Damit sollen gesundheitliche und soziale Schäden verhindert oder vermindert werden. Im Kanton Nidwalden existiert keine eigentliche Drogenszene. Die betroffenen Personen halten sich mehrheitlich in der Stadt Luzern auf. Angebote zur Schadenminderung und Überlebenshilfe machen daher vor Ort – mithin im Kanton Nidwalden – wenig Sinn. Der Kanton Nidwalden leistet deshalb jährlich finanzielle Beiträge an die Kontakt- und Anlaufstelle Luzern. Dort haben Schwerstabhängige von illegalen Drogen die Möglichkeit, diese an einem geschützten Ort unter hygienischen Bedingungen und medizinischer Überwachung zu konsumieren.

§ 5 4. Kantonsärztin oder Kantonsarzt

Die Aufsicht über die Massnahmen der Therapie von Personen mit suchtbedingten Störungen erfordert medizinische Kenntnisse. Daher ist es angezeigt, den Vollzug der entsprechenden Aufgaben der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übertragen. Ihr beziehungsweise ihm obliegt somit die Kontrolle und das Bewilligungsverfahren betreffend die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln. Die kBtmV überträgt daher der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt als zuständige kantonale Behörde die folgenden Aufgaben:

- a) Im Rahmen der betäubungsmittelgestützten Behandlung (substitutionsgestützte Behandlung, SGB) braucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln eine Bewilligung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes (Art. 3e BetmG). Dies ist bereits heute der Fall. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt delegiert die Fallführung und die Überprüfung der Indikation zur Durchführung einer SGB an die Suchtberatung des kantonalen Sozialamtes. Für die Indikation gelten die „Empfehlungen zur substitutionsgestützten Behandlung bei Opioidabhängigkeit“, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) gemeinsam herausgegeben werden. Die Suchtberatung des kantonalen Sozialamtes steht in einem regelmässigen Kontakt mit den Personen, welche substitutionsgestützt behandelt werden. Die Bewilligung wird jährlich überprüft und sofern weiterhin indiziert, von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt verlängert. Zurzeit befinden sich im Kanton Nidwalden rund 40 Personen in einer SGB.
- b) Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt über die erteilten Bewilligungen ein Verzeichnis.
- c) Sofern es medizinische Gründe erfordern, kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt anderen Ärztinnen und Ärzten über die Bewilligung Auskunft erteilen.
- d) Das Bundesamt für Gesundheit BAG übt die Aufsicht aus über diejenigen Institutionen, welche heroingestützte Behandlungen durchführen. Es führt in enger Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt regelmässig Kontrollen durch. Wie bereits erwähnt, bietet der Kanton Nidwalden weder gegenwärtig noch inskünftig ein eigenes Angebot für heroingestütztes Behandlung an. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt von Nidwalden hat somit gestützt auf Art. 25 BetmSV keine Kontrolltätigkeit auszuüben.

§ 6 5. Kantonspolizei

Stoffe des Wirkungstyps Cannabis sind auch nach der revidierten Betäubungsmittelgesetzgebung des Bundes verbotene Betäubungsmittel. Deren Konsum ist daher weiterhin illegal.

Mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens hat die Kantonspolizei den Cannabiskonsum von Erwachsenen mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.- zu ahnden, sofern die Person nicht mehr als 10 Gramm Cannabis bei sich trägt. Die bisherige Ahndung des Cannabiskonsums mit strafrechtlichen Mitteln war sowohl für Polizei wie auch für die Justiz mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Dies wurde insbesondere bei moderatem und unauffälligem Konsum als unangemessen empfunden und führte dazu, dass die Bestrafung des Cannabiskonsums durch die Kantone sehr unterschiedlich gehandhabt wurde.

§ 7 Änderung bisherigen Rechts

1. Gebührenverordnung

Gestützt auf Art. 29d BtmG sind die Kantone befugt, für die von ihnen zu erteilenden Bewilligungen und für besondere Verfügungen und Kontrollen Gebühren zu erheben. Eine Gebührenerhebung ist daher von Bundesrechts wegen nicht Pflicht. Auch legt es die Gebührenhöhe nicht selbst fest. Demzufolge ist in der kBtmV ein Verweis auf die Gebührengesetzgebung aufzunehmen.

Die Gebührengesetzgebung des Kantons Nidwalden ist aufgrund einer vom Landrat gutgeheissenen Motion im Umbruch. Auch diese Gesetzgebung ist gegenwärtig im Vernehmlassungsverfahren. Der Ausgang jener Revision ist jedoch ungewiss. Fest steht immerhin, dass die Gebührengesetzgebung auch inskünftig vom Grundsatz geprägt ist, dass für sämtliche Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide amtliche Kosten erhoben werden, sofern nicht die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Kosten [Gebührengesetz, GebG; NG 265.5]). Nachdem von Bundesrechts wegen die Kantone nur berechtigt sind, gewisse Amtshandlungen der Gebührenpflicht zu unterstellen, ist eine weitere Ausdehnung der Unentgeltlichkeit nicht in Betracht zu ziehen.

Die Gebührenpflicht für Bewilligungen, besondere Verfügungen und Kontrollen ergibt sich somit aus Art. 29d BtmG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GebG. Von einem Gebührentarif ist bei Kontrollen abzusehen. Die Gebührenhöhe richtet in diesen Fällen nach dem Zeitaufwand. Damit haben es die Pflichtigen zumindest teilweise selbst in der Hand, den Kontrollaufwand – und damit die Gebühren – zu beeinflussen.

Soweit Gebühren jedoch nicht nach dem Zeitaufwand erhoben werden sollen, sind in einem Gebührentarif die entsprechenden Tarife (fix oder Bandbreite) aufzunehmen. Im Unterschied zu den Kontrollen sind für Bewilligungen und besondere Verfügungen (bundesrechtlicher Begriff) einheitlichere Tarife vorzusehen. Gegenwärtig bestimmt der Regierungsrat die Gebührenhöhe. Ob dies auch inskünftig der Fall sein wird, ist ungewiss. Denn mit der vom Landrat gutgeheissenen Gebührenmotion wurde der Regierungsrat verpflichtet, dem Parlament eine Vorlage vorzulegen, aufgrund welcher der Regierungsrat die Gebühren bestimmt, dass diese aber zu ihrer Gültigkeit durch den Landrat zu genehmigen sind. Sollte der gesetzgeberische Weg motionsgerecht zu Ende geführt werden, wären die regierungsrätliche Tarife auf den 1. Januar 2017 hin zu überführen. Bis zu einer allfälligen Änderung des Gebührentarifrechts ist nach wie vor der Regierungsrat für deren Festlegung zuständig. Die Änderung des bisherigen Rechts basiert daher auf dem bis dahin geltenden Recht.

§ 8 2. Regierungsratsverordnung

Anpassung der Zuständigkeiten an die tatsächlichen Gegebenheiten.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Erlass der vorliegenden regierungsrätlichen Einführungsverordnung ist die bisherige regierungsrätliche Einführungsverordnung vom 12. Dezember 2000 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung) aufzuheben.

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 2016 vorgesehen.

6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Einige mit der neuen Betäubungsmittelgesetzgebung den Kantonen übertragenen Aufgaben haben direkte Auswirkungen auf die Tätigkeit der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers. Da diese Aufgaben aber teilweise bereits umgesetzt worden sind und davon auszugehen ist, dass der Aufwand auch in Zukunft etwa gleich bleibt, ist von keinem Mehraufwand für sie beziehungsweise ihn auszugehen. Ein erstmaliger und in der Folge periodischer Aufwand fällt im Bewilligungs- und Inspektionswesen an. Neu benötigen sämtliche Institutionen wie beispielsweise auch Heime, die Betäubungsmittel für ihre Bewohnerinnen und Bewohner lagern, eine Bewilligung. Diese ist befristet und wird jeweils nur aufgrund einer vorgängigen Inspektion ausgestellt. Insofern ist mit einem Mehraufwand im Inspektionswesen auszugehen, was ein leicht erhöhtes Gesamtpensums der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers nach sich zieht. Da Kosten für die Inspektionen sowie die Bewilligungserteilung zu Lasten der betroffenen Betriebe gehen, stehen dem Mehraufwand auch höhere Einnahmen gegenüber. Sodann resultieren daraus keine zusätzlichen Kosten zulasten des Kantons.

Der Aufwand für die Betreuung von Personen, welche durch Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen gemeldet werden können, lässt sich zurzeit nicht abschätzen. In den Kantonen, in welchen die Ernennung dieser Stellen bereits erfolgt ist, wurde bisher von dieser Meldebefugnis wenig Gebrauch gemacht.

Die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens hat bei der Kantonspolizei eine Anpassung bei der EDV notwendig gemacht. Diese wurde bereits 2013 umgesetzt. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 36 Ordnungsbussen ausgesprochen, die Einnahmen von Fr. 3'600.- generierten. Was in diesem Zusammenhang eher ins Gewicht fällt, sind weniger die nach aussen transparenten Ordnungsbussen, sondern der Umstand, dass die Justiz die entsprechenden Verfahren nicht durchzuführen hatte und dementsprechend entlastet wird.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer